

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia bungii* Faldermann)

vom 28.08.2026, Az. LWF-A5-7322-8-1-19

**Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers (*Aromia bungii* Faldermann) betreffend die Gebiete der Städte Bad Aibling, Kolbermoor und Rosenheim sowie der Gemeinden Großkarolinenfeld und Raubling**

Die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinverfügung gelten folgende Begriffsbestimmungen bzw. Abkürzungen:

- a) AMB: Asiatischer Moschusbockkäfer (lateinische Bezeichnung: *Aromia bungii* (Faldermann))
- b) EU-Durchführungsverordnung: Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520 der Kommission vom 15. Dezember 2025 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Ansiedlung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann) und über Maßnahmen zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädlings in bestimmten abgegrenzten Gebieten sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) L vom 16.12.25.
- c) Spezifizierte Pflanzen: zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen — ausgenommen Saatgut — von *Prunus* spp. mit einem Stamm- oder Wurzelhalsdurchmesser von 1 cm oder mehr an der dicksten Stelle:

Prunus spp.

Zur Erklärung:

Lateinische Gattungsbezeichnung:

Prunus spp.

Deutsche Gattungsbezeichnung:

Prunus,
z.B. Kirsche, Pflaume, Zwetschge,
Kriecherl, Mirabelle, Aprikose,
Pfirsich, Lorbeer-Kirsche u.a.

- d) Spezifiziertes Holz: Holz von *Prunus* spp.
- e) Spezifiziertes Holzverpackungsmaterial: Verpackungsmaterial aus Holz von *Prunus* spp.

- f) ISPM 15: International Standard for Phytosanitary Measures No. 15 (Internationaler Standard für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der Food and Agriculture Organization of United Nations (FAO))
- g) Pflanzenpass: Pflanzenpass im Sinne von Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/2031

2. Abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone), Notfall- und Aktionsplan

Nachfolgend wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone) eingerichtet, das aus einer Befallszone und einer Pufferzone besteht:

- a) Befallszone
Die Befallszone ist die Gesamtheit der Kreisflächen mit einem Radius von jeweils 100 Metern um die in Anlage 1 genannten Koordinatenpunkte nach UTM-System (Universal Transverse Mercator).
- b) Pufferzone
Die Pufferzone grenzt an die Befallszone an. Ausgehend von den in Anlage 1 genannten Koordinatenpunkten hat die Pufferzone eine Breite von zwei Kilometern über die Grenze der Befallszone hinaus. Die Außengrenzen der Pufferzone sind die Außengrenzen des abgegrenzten Gebietes.
- c) Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Flächen, die nicht Wald - im Sinne des Artikel 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) sind. Für sie gilt eine separate Allgemeinverfügung.
- d) Das abgegrenzte Gebiet ist zur Veranschaulichung in dem beiliegenden Luftbild, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist noch der metergenauen Abgrenzung der Zonen dient, durch eine gelbe Linie markiert. Die Grenzen der Befallszone sind durch eine rote Linie dargestellt. Die Waldflächen in den abgegrenzten Gebieten sind gelb markiert. Die genaue Abgrenzung der Zonen ist in der veröffentlichten Karte auf der Internetseite der LWF dargestellt (<https://www.lwf.bayern.de/waldschutz>).
- e) Auf der Internetseite der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) sind der bayerische Notfallplan und der Aktionsplan für den AMB veröffentlicht <https://www.lfl.bayern.de/aromia>. Der Notfallplan beschreibt die Zuständigkeiten für die Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers sowie die Maßnahmen im Detail. Der Aktionsplan richtet sich an betroffene Bürger und Betriebe und enthält u.a. Formulare für Anträge und die Dokumentation der vorgeschriebenen Kontrollen

3. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone)

3.1 Kontrollen

Besitzer und Verfügungsberechtigte von spezifizierten Pflanzen auf Grundstücken im abgegrenzten Gebiet sind verpflichtet, diese ganzjährig im Intervall von zwei Monaten auf AMB-Befallssymptome und auf geschlüpfte Käfer des AMB zu kontrollieren. Befallssymptome sind insbesondere Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Reifungsfraßstellen. Für die Kontrollen sind vorzugsweise trockene Tage zu nutzen.

3.2 Anzeigepflicht bei Verdacht auf Auftreten des AMB

Wird der AMB oder werden AMB-Befallssymptome wie Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Reifungsfraßstellen gefunden, ist die betroffene Pflanze unverzüglich mit genauer Angabe des Standorts zu melden.

Neben den Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Pflanzen oder Holz von Laubbäumen bzw. -gehölzen im abgegrenzten Gebiet zu tun haben, zur Meldung von AMB-Befall oder AMB-Befallsverdacht verpflichtet.

Meldungen sind an die

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1
85354 Freising
Tel: 08161-4591-0, Fax: 08161-4591-900
E-Mail: poststelle@lwf.bayern.de

zu richten.

3.3 Betretungsrecht sowie Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken im abgegrenzten Gebiet sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LWF und Mitarbeitern oder Beauftragten des örtlichen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Zugang zu den Pflanzen und dem Holz zu gewähren, die Durchführung vorgeschalteter Maßnahmen wie z. B. einer Bestandserfassung von Pflanzen, von Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie die Entnahme von Proben zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten. Diese Personen haben insbesondere den Mitarbeitern oder Beauftragten der LWF und Mitarbeitern oder Beauftragten des örtlichen AELF auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Aufgaben der LWF oder des örtlichen AELF gemäß § 9 Absatz 1 PflGesG erforderlich sind. Mitarbeiter oder Beauftragte der LWF oder des örtlichen AELF können im Rahmen der Bestimmungen des § 13 Absatz 2 und 3 PflGesG von den dort bezeichneten Maßnahmen Gebrauch machen.

3.4 Bekämpfung

3.4.1 Fällung und Entsorgung befallener Pflanzen sowie von Pflanzen mit AMB-Befallssymptomen

Wird an einer Pflanze Befall durch den AMB festgestellt oder weist eine Pflanze AMB-Befallssymptome auf, so sind Besitzer und Verfügungsberechtigte verpflichtet, diese Pflanze unverzüglich zu fällen oder fällen zu lassen und das Holz entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der LWF oder Mitarbeitern oder Beauftragten des örtlichen AELF zu entsorgen. Auch die Wurzeln der Pflanzen sind zu entfernen, falls unterhalb des Wurzelhalses Fraßgänge festgestellt werden. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

3.4.2 Fällung und Entsorgung befallsverdächtiger Pflanzen

Besitzer und Verfügungsberechtigte sind des Weiteren verpflichtet, spezifizierte Pflanzen im Umkreis von 100 Metern um AMB-befallene Pflanzen (mit amtlich bestätigtem Nachweis) zu fällen und das Holz entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der LWF oder Mitarbeitern oder Beauftragten des örtlichen AELF zu entsorgen. Die Maßnahmen sind von sonstigen Berechtigten zu dulden.

Das örtliche AELF kann darüber hinaus alle Maßnahmen anordnen, die zur Bekämpfung des AMB im Einzelfall notwendig sind.

3.5 Allgemeines zur Verbringung – Anzeigepflicht und Zustimmung der Behörde

Die Verbringung von spezifizierten Pflanzen, von spezifiziertem Holz und von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial aus dem abgegrenzten Gebiet heraus, darf nur unter Einhaltung der nachfolgend unter Punkt 3.6 genannten Bedingungen erfolgen. Hinsichtlich der Verbringung

von spezifiziertem Holz und Verpackungsmaterial aus Holz darf die Verbringung nur in den Fällen des Artikels 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520 in Verbindung mit Anhang VIII Nummern 17.4 sowie 33 bis 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 erfolgen. Eine Verbringung von spezifizierten Pflanzen, aus dem abgegrenzten Gebiet heraus, erfordert die vorherige Ausstellung eines Pflanzenpasses durch die LfL.

Jede geplante Maßnahme bzw. Handlung wie z.B. Transport im Sinne des vorstehenden Absatzes ist mindestens zwei Wochen vorher bei der Unteren Forstbehörde am örtlichen AELF zu beantragen. Der Antrag ist per E-Mail an poststelle@aelf-ro.bayern.de zu senden. Die Ausstellung des Pflanzenpasses muss bei der LfL unter Antrag-UQS@lfl.bayern.de beantragt werden.

Für Maßnahmen zum Zwecke einer Entsorgung von spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holz oder Holzverpackungen legt die Untere Forstbehörde am örtlichen AELF die notwendigen Bedingungen fest, die insbesondere das Häckseln, den Transport in geschlossenen Behältern und das unverzügliche Verbrennen in einer bestimmten Anlage regeln.

Für Maßnahmen auf Anordnung des örtlichen AELF bedarf es keiner gesonderten Anzeige und Zustimmung. Dies gilt auch für die Entsorgung auf den von der LfL freigegebenen Sammelplätzen. Dazu soll im abgegrenzten Gebiet mindestens eine separate Sammelstelle je Stadt bzw. Gemeinde für Schnittgut der spezifizierten Pflanzen von den betroffenen Kommunen eingerichtet werden. Schnittgut der spezifizierten Pflanzen aus dem abgegrenzten Gebiet ist dort zusammenzuführen und zu häckseln. Anschließend erfolgt die Verbrennung dieses Häckselgutes unter amtlicher Aufsicht.

Anzeige- und zustimmungsfrei ist der Transit durch das abgegrenzte Gebiet ohne Zwischenlagerung im abgegrenzten Gebiet, also der Transport durch das abgegrenzte Gebiet von spezifiziertem Holz, spezifizierten Pflanzen und spezifiziertem Holzverpackungsmaterial mit Ursprung außerhalb des abgegrenzten Gebietes.

3.6 Bedingungen für die Verbringung

3.6.1 Verbringung spezifizierter Pflanzen

Spezifizierte Pflanzen, die aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen daraus verbracht werden:

- a) ein für diese Pflanzen ausgestellter Pflanzenpass liegt bei und
- b) die Standzeit der Pflanzen am Erzeugungsort beträgt mindestens zwei Jahre bzw. bei jüngeren Pflanzen müssen diese die gesamte bisherige Lebenszeit am Erzeugungsort gestanden haben, und
- c) der Erzeugungsort wurde zweimal jährlich von Mitarbeitern oder Beauftragten des örtlichen AELF auf AMB-Befallssymptome negativ untersucht, ist von dem örtlichen AELF registriert und
- d) folgende speziellen Anforderungen an den Erzeugungsort wurden eingehalten:
 - aa) vollständiger physischer Schutz der Pflanzen (z. B. AMB-dichte Netzzelte oder Käfige, die von der LfL anerkannt und abgenommen wurden) oder
 - bb) im Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Erzeugungsort wurden von Mitarbeitern oder Beauftragten des örtlichen AELF, die diese Überprüfung einmal jährlich vorzunehmen haben, keine AMB-Befallssymptome festgestellt und

- es wurde eine geeignete Präventivbehandlung angewandt (sofern zulässig) oder
- es wurde eine destruktive Probenahme gemäß Anhang VIII Nr. 17.4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 durchgeführt.

Spezifizierte Pflanzen, die nicht aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, aber an einen Erzeugungsort in dieses Gebiet eingebracht werden, dürfen nur unter den in Punkt 3.6.1 c) und d) genannten Bedingungen und nur, wenn diesen ein Pflanzenpass beigelegt ist, verbracht werden.

3.6.2 Verbringung spezifizierten Holzes

Die Verbringung von spezifiziertem Holz, das aus dem abgegrenzten Gebiet stammt, oder von spezifiziertem Holz, dessen Oberflächenrundung ganz oder teilweise erhalten ist und das in ein abgegrenztes Gebiet eingebracht wurde, ist verboten.

3.6.2.1 Abweichend von Punkt 3.6.2 darf spezifiziertes Holz (ausgenommen Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfall, Holzausschuss oder Verpackungsmaterial), das aus dem abgegrenzten Gebiet stammt bzw. nicht daraus stammt, aber in das abgegrenzte Gebiet eingeführt wurde, verbracht werden, wenn alle folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden:

- aa) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein und
- bb) es wurde einer Hitzebehandlung unterzogen (Temperatur 56°C/ Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Holzquerschnitt) und
- cc) es trägt die Markierung "HT" auf Holz oder Verpackung oder
- dd) es wurde sachgerecht mit ionisierenden Strahlen behandelt, bis im gesamten Holz eine Minstdosis von 1 kGy absorbiert war, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 anzugeben ist.

3.6.2.2 Abweichend von Punkt 3.6.2 darf spezifiziertes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfall oder Holzausschuss, das aus dem abgegrenzten Gebiet stammt, nur verbracht werden, wenn alle folgenden Anforderungen an das Holz erfüllt werden:

- a) es muss von einem gültigen Pflanzenpass begleitet sein und
- b) es muss in Stücke von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden sein oder
- c) es muss mit Hitze behandelt worden sein (Temperatur 56° C/Einwirk-Dauer: 30 Minuten über den gesamten Holzquerschnitt), was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 anzugeben ist.

3.6.2.3 Ausnahmen, sofern im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungs- und Verarbeitungsbetriebe liegen

Stehen im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungs- bzw. Verarbeitungsmöglichkeiten für Holz im Sinne von Nr. 3.6.2.1 und Nr. 3.6.2.2 zur Verfügung, so ist ein Transport zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) der Transport erfolgt unter Aufsicht des örtlichen AELF bzw. derer Beauftragten und
- b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des AMB auszuschließen und

- c) eine sofortige Behandlung nach Nr. 3.6.2.1 bzw. 3.6.2.2 erfolgt und
- d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des AMB ausgeschlossen ist.

Hierfür ist bei der Unteren Forstbehörde am örtlichen AELF eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens vier Wochen vor der geplanten Verbringung zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular ist im Aktionsplan zu finden (im Internet unter <https://www.lfl.bayern.de/aromia>). Dieses ist ausgefüllt per E-Mail an poststelle@aelf-ro.bayern.de zu senden.

3.6.3 Verbringung von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial

Die Verbringung von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial, das aus einem abgegrenzten Gebiet stammt, ist verboten.

3.6.3.1 Abweichend von 3.6.3 ist die Verbringung von spezifiziertem Holzverpackungsmaterial, das aus einem abgegrenzten Gebiet stammt, nur erlaubt, wenn das spezifizierte Holzverpackungsmaterial alle nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- a) es wurde aus entrindetem Holz einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I des internationalen FAO-Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 zu Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel unterzogen und
- b) es weist eine Markierung gemäß Anhang II des internationalen FAO-Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 auf, aus der hervorgeht, dass das spezifizierte Holzverpackungsmaterial einer zugelassenen phytosanitären Behandlung gemäß diesem Standard unterzogen wurde.

3.6.3.2 Ausnahmen, sofern im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungs- und Verarbeitungsbetriebe im Sinne von Nr. 3.6.3.1 liegen.

Stehen im abgegrenzten Gebiet keine Behandlungseinrichtungen für spezifiziertes Holzverpackungsmaterial zur Verfügung, so ist ein Transport zur nächstgelegenen Einrichtung unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) der Transport erfolgt unter Aufsicht des örtlichen AELF bzw. derer Beauftragten und
- b) der Transport erfolgt in geschlossenen Behältern, um ein Entweichen des AMB auszuschließen und
- c) es erfolgen eine sofortige Behandlung und Kennzeichnung nach Nr. 3.6.3.1 und
- d) die Entsorgung des bei der Weiterbearbeitung anfallenden Abfallmaterials erfolgt derart, dass die Verbreitung des AMB ausgeschlossen ist.

Hierfür ist bei der Unteren Forstbehörde am örtlichen AELF eine Genehmigung mit begründeter, schriftlicher Darlegung der geplanten einzelnen Arbeitsschritte mindestens vier Wochen zuvor zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular ist im Aktionsplan zu finden (im Internet unter <https://www.lfl.bayern.de/aromia>). Dieses ist ausgefüllt per E-Mail an poststelle@aelf-ro.bayern.de zu senden.

3.7 Verbot der Anpflanzung in der Befallszone

Die Anpflanzung von spezifizierten Pflanzen im Freiland ist in der Befallszone verboten. Ausgenommen hiervon sind die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e) der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520 in Verbindung mit Anhang VIII Nr. 17.4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 genannten Erzeugungsorte. Ein entsprechendes Anzeigeformular ist im Aktionsplan zu finden (im Internet unter <https://www.lfl.bayern.de/aromia>). Dieses ist ausgefüllt per E-Mail an poststelle@aelf-ro.bayern.de zu schicken.

3.8 Maßnahmen nach Artikel 10 Buchstabe h) der EU-Durchführungsverordnung 2025/2520 bleiben vorbehalten.

4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Die Allgemeinverfügungen der LWF zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers vom 28.02.23, vom 15.03.24 und vom 20.12.24 werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
5. Die sofortige Vollziehung der Nummern 2, 3 und 4 Satz 2 wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 31.12.2030.
7. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der LWF, Hans-Carl-von-Carlowitz-Platz 1 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf den Internetseiten der Waldschutzabteilung der LWF unter <https://www.lwf.bayern.de/waldschutz> eingestellt.

Gründe:

I.

1. Der aus Asien eingeschleppte Asiatische Moschusbockkäfer ist ein gefährlicher Schaderreger, der auch gesunde Laubgehölze befällt und so weit schädigt, dass Teile welken und abbrechen, bis schließlich das gesamte Gehölz abstirbt.

Das Auftreten des AMB in Kolbermoor ist seit 2011 bekannt, seit 2012 wurde durch Mitarbeiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim in diesem Gebiet ein Monitoring auf den AMB durchgeführt. Im Jahr 2016 wurde sowohl in der Stadt Rosenheim als auch in der Stadt Kolbermoor Befall mit dem AMB amtlich nachgewiesen. Bei nachfolgenden Kontrollen wurden auf mehreren Grundstücken im Gemeindegebiet der Stadt Kolbermoor Gehölze mit Befall mit dem Asiatischen Moschusbockkäfer gefunden. Die LWF hat anhand der Koordinatenpunkte der befallenen Pflanzen nach UTM-System (Universal Transverse Mercator) eine Befalls- und eine Pufferzone festgesetzt.

2. Der Asiatische Moschusbockkäfer wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Pflanzen, insbesondere in *Prunus*-Gehölzen angesehen. Die Europäische Kommission hat die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520 der Kommission vom 15. Dezember 2025 zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Ansiedlung und Ausbreitung von *Aromia bungii* (Faldermann) und über Maßnahmen

zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädling in bestimmten abgegrenzten Gebieten sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1503 erlassen.

II.

1. Die Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung durch die LWF ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Nr. 2 b) der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).
2. In Nr. 1 der Allgemeinverfügung werden vorab wesentliche Begrifflichkeiten definiert.
3. Die Anordnungen der Nummern 2 und 3 stützen sich auf § 5 PflGesG. Dabei wurden die Vorgaben der EU-Durchführungsverordnung zugrunde gelegt. Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis f PflGesG und Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) anordnen, soweit in diesen Rechtsakten eine Regelung nicht getroffen ist oder keine durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 oder nach § 6 Absatz 1 oder 3 PflSchG oder in Verordnung (EU) 2016/2031, Verordnung (EU) 2017/625 oder in den jeweiligen Durchführungs- oder Delegierten Rechtsakten getroffene Regelung entgegensteht. Eine entsprechende Regelung wurde hier nicht getroffen und steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Maßnahmen nach den Nummern 2 und 3 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG und im Sinne von § 4 Absatz 2 PflGesG. Die Betretungsrechte sowie das Recht zur Entnahme von Proben und die Auskunftspflicht ergeben sich aus § 13 PflGesG.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 PflGesG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Sie waren geboten, da der AMB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht direkt bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Wirtspflanzen des AMB sowie mittelbar die öffentliche Sicherheit durch herabbrechende Äste gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern.

Entsprechend Artikel 5 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520, wissenschaftlichen Grundsätzen folgend und unter Berücksichtigung der Biologie des Schadorganismus sowie des Ausmaßes des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen spezifizierten Pflanzen wurde das abgegrenzte Gebiet eingerichtet. Die Voraussetzungen, unter denen kein abgegrenztes Gebiet gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520 eingerichtet werden muss, liegen nicht vor. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des AMB erforderlich ist, wurde das abgegrenzte Gebiet in Abhängigkeit von der Befallsentwicklung im abgegrenzten Gebiet über die letzten 10 Jahre (2016 bis 2026) nicht über den in Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520 vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520 umfasst die Befallszone eine Fläche, in der das Auftreten des Schadorganismus bestätigt wurde. Sie schließt zudem alle Pflanzen ein, die vom Schadorganismus verursachte Symptome aufweisen. Die vorliegende Pufferzone erstreckt sich auf einen Radius von zwei Kilometern über die Grenze der Befallszone hinaus.

Die angeordneten Maßnahmen zur Verbringung von bestimmten Pflanzen, Holz und Holzverpackungsmaterial sind für eine effektive Bekämpfung des AMB erforderlich und erfolgen gemäß den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072.

Sofern das Auftreten des spezifizierten Schädling in der Pufferzone amtlich bestätigt wurde, sind alle Tilgungsmaßnahmen gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520, durchzuführen und das Gebiet neu abzugrenzen. Durch Artikel 10 Absatz 3 der

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520, der auf Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/2031 verweist, wird vorgegeben, dass im Falle eines Auftretens in der Pufferzone eines Eindämmungsgebiets die für die Tilgung vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen sind. Hieraus ergibt sich, dass in diesem Fall spezifizierte Pflanzen im Umkreis von 100 Metern zu fällen sind.

Rechtsgrundlage von Fällungen im 100-Meter-Umkreis auch in der Befallszone ist zum einen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe h) der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520. Hiernach kann die Behörde jede andere Maßnahme, die zur Eindämmung des spezifizierten Schädlings beitragen kann, in der Befallszone anordnen. Die konsequente Fällung im 100-Meter-Umkreis ist erforderlich, da anderenfalls die effektive und möglichst umgehende Eindämmung des Schädlings als nicht erfolgversprechend einzustufen ist. Die umgehende Entfernung spezifizierter Pflanzen im Umkreis von 100 Metern um einen festgestellten Befall ist das effektivste Mittel, um eine weitere Ausbreitung bzw. Verschleppung und damit letztlich eine immer fortschreitende Vergrößerung des abgegrenzten Gebietes zu verhindern. Dem steht auch Artikel 10 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520 nicht entgegen. Nachdem Artikel 10 Absatz 3 ein entsprechendes Vorgehen bereits in der Pufferzone vorsieht, ist kein Grund ersichtlich, dass in der Befallszone nicht weniger einschneidende Maßnahmen ergriffen werden sollten als in der Pufferzone. Zudem ordnet der Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/2031 unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Tilgung an, sofern ein Befall amtlich bestätigt wurde.

Das Verbot der Anpflanzung spezifizierter Pflanzen in der Befallszone gilt so lang, wie das abgegrenzte Gebiet besteht. Dieses kann gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2520 frühestens nach einem Zeitraum, der auf jeden Fall nicht weniger als vier aufeinanderfolgende AMB-befallsfreie Jahre beträgt, aufgehoben werden.

4. Die Bestimmungen in Nr. 4 stützen sich auf Artikel 36 Absatz 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nr. 5 ist im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Es steht zu befürchten, dass bei weiterem Zuwarten Larven des AMB schlüpfen werden. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit der Befallsdichte zu starker Schädigung der Äste, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt die betroffene Pflanze ab. Das öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet und neue Pflanzen befällt, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

6. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Artikel 41 Absatz 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Artikel 41 Absatz 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF)
Hans – Carl – von – Carlowitz – Platz 1
85354 Freising.**

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 PflGesG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 16 Absatz 1 Nr. 2 PflGesG ordnungswidrig und kann gemäß § 16 Absatz 4 PflGesG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In

Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Nach § 52 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) für die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Moschusbockkäfers außerhalb von Waldflächen im abgegrenzten Gebiet zuständig.

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft,
den 25.08.2026

gez. Dr. Ruth Dirsch
Vizepräsidentin

Anlage 1

Tabelle der Koordinatenpunkte nach UTM-System (Universal Transverse Mercator)

WGS_1984_UTM_Zone_33

Lfd. Nr.	UTM-Koordinaten
1	33N 279060, 5302386
2	33N 280031, 5303101
3	33N 279884, 5302993
4	33N 279521, 5302644
5	33N 279492, 5302999
6	33N 279127, 5302932
7	33N 280827, 5303002
8	33N 279173, 5302515
9	33N 280000, 5303458
10	33N 280062, 5303490
11	33N 280418, 5303242
12	33N 280130, 5303541
13	33N 280121, 5304117
14	33N 280118, 5304370
15	33N 282348, 5304583
16	33N 280824, 5303409
17	33N 279522, 5302642
18	33N 280660, 5303617
19	33N 279652, 5302343
20	33N 279040, 5302954
21	33N 279623, 5302677
22	33N 279813, 5303344
23	33N 282752, 5300585
24	33N 279165, 5303488
25	33N 282503, 5300626